

Entscheidung Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zur Benützung von eingefriedeten fremden Ufergrundstücken durch Fischer:

In einer aktuellen Entscheidung setzt sich der VwGH mit dem Umfang der Benützungsberechtigung von Fischern an einem fremden eingefriedeten Ufergrundstück auseinander. Das Ufergrundstück wird von der Eigentümerin im Rahmen ihres Hotelbetriebs als Badegrundstück genutzt, es wird dort auch ein Badebuffet betrieben. Es gab Differenzen über den Umfang der Nutzungsberechtigung durch Fischereiausübungsberechtigte, so dass der Umfang der Duldungspflicht festgestellt wurde. Letztlich wurde ausgesprochen, dass die Eigentümerin dazu verpflichtet ist, den Fischfang auf diesem Grundstück mit maximal 2 Angelruten pro Fischer unter Verwendung der verkehrsüblichen Mindestausrüstung (Fischerkoffer, Kescher, Rutenhalter), das Aufstellen eines Sonnen- bzw. Regenschirms sowie eines verkehrsüblichen Klappsessels zu dulden. Das Aufstellen von anderen Fanggeräten, von Zelten und Tischen jeglicher Art, das Befahren des Grundstücks mit Fahrzeugen jeglicher Art sowie der Fischfang während des Badebetriebs in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist von der Duldungspflicht nicht umfasst. Die Benützungsrechte und Bedürfnisse der Eigentümerin sind demnach als vorrangig anzusehen. (VwGH 2012/03/0177 Entscheidung vom 26. März 2014)